

Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage sowie die Ladenschlusszeiten der Verkaufslokale an Werktagen (Ruhetags- und Ladenschlussgesetz, RLG)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage sowie die Ladenschlusszeiten der Verkaufslokale an Werktagen (Ruhetags- und Ladenschlussgesetz) vom 13. Oktober 1993 wird wie folgt geändert:

Der Titel erhält folgende neue Fassung:
Gesetz über Ruhetage und Ladenöffnung

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1. Dieses Gesetz soll Rahmenbedingungen schaffen für allgemeine Ruhe, Besinnung und Erholung sowie für gemeinsame soziale, kulturelle und religiöse Betätigung und gemeinsame Freizeitgestaltung an den öffentlichen Ruhetagen und ausserhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Verkaufslokale an den Werktagen.

§ 2 wird aufgehoben.

Abschnittstitel II. erhält folgende neue Fassung:

II. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHEN RUHETAGE

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3. Öffentliche Ruhetage sind:

- a) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag und Weihnachtstag;
- b) die übrigen Feiertage: Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Stephanstag sowie der 1. August;
- c) die übrigen Sonntage.

§ 4 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Ruhegebot

§ 4. An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zu beeinträchtigen, oder die Lärm oder Störung im Übermass verursachen.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5. An den öffentlichen Ruhetagen sind folgende Betriebsöffnungen, Anlässe und Veranstaltungen erlaubt:

- a) Bäckereien, Konditoreien, Blumengeschäfte und Kioske:
von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
- b) Offene Verkaufsstände für Esswaren und alkoholfreie Getränke:
von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;

c) Anlässe, Veranstaltungen und Betriebe, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen – an hohen Feiertagen jedoch nur, wenn eine Beeinträchtigung der besonderen Feiertagsruhe für die Nachbarschaft oder die weitere Umgebung ausgeschlossen ist: von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

² Wenn ein besonderer Bedarf vorliegt, kann das zuständige Departement im Rahmen einer Interessenabwägung mit den Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zeitlich befristet weitere Ausnahmen bewilligen.

Abschnittstitel III. erhält folgende neue Fassung:

III. LADENÖFFNUNGSZEITEN AN WERKTAGEN

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6. Die Verkaufslokale können an Werktagen wie folgt geöffnet bleiben:

- a) von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- b) an Samstagen und an Vortagen vor Feiertagen von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§§ 7 und 8 werden aufgehoben.

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

Ausnahmebewilligungen

§ 9. Wenn ein besonderer Bedarf vorliegt, kann das zuständige Departement im Rahmen einer Interessenabwägung mit den Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zeitlich befristet Ausnahmen bewilligen, insbesondere für Messen und Märkte, die Fasnacht oder andere besondere Anlässe.

Abschnittstitel IV. erhält folgende neue Fassung:

IV. BESONDERE REGELUNGEN

Es wird ein neuer § 9a eingefügt:

Familienbetriebe

§ 9a. Das zuständige Departement kann Verkaufslokalen, welche die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 erfüllen, erweiterte Öffnungszeiten bewilligen.

Es wird ein neuer § 9b eingefügt:

Bahnhöfe

§ 9b. Verkaufslokale an Bahnhöfen können an jedem Wochentag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet bleiben.

² Der Regierungsrat legt den jeweiligen Bahnhofssperimeter fest.

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

Messe Schweiz

§ 10. Die Messe Schweiz ist ermächtigt, die Öffnungs- und Verkaufszeiten für die von ihr organisierten und zur Hauptsache in ihren Räumlichkeiten stattfindenden Fach- und Publikumsmessen an allen Wochentagen innerhalb des Zeitrahmens von 08.00–22.00 Uhr selbst festzulegen.

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 11. Der Regierungsrat erlässt auf dem Ordnungswege die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Es wird ein neuer Abschnittstitel VI. mit §§ 11a und 11b eingefügt:

VI. SANKTIONEN

Entzug der Bewilligung

§ 11a. Die Bewilligungsbehörde kann Bewilligungen gemäss diesem Gesetz entziehen oder die Erteilung weiterer Bewilligungen verweigern, wenn die gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

Verzeigungen

§ 11b. Verzeigungen wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erfolgen durch das zuständige Departement.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz sowie der Strafprozessordnung.

Der bisherige Abschnittstitel VI wird zu Abschnittstitel VII.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.